

Die Liberalen
im ParlamentAbs: Parlament, 1017 Wien

Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 05. April 2007

**Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den
Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008 vom 16.4.2008**

Innerhalb offener Frist erlaubt sich das Liberale Forum zum obigen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeiner Teil

Das grundsätzliche Bekenntnis der Regierung zur rechtssicheren, effizienten und nachhaltigen Armutsbekämpfung ist aus unserer Sicht durchwegs zu begrüßen. Es liegt in der Verantwortung Österreichs, als eines der reichsten Länder der Industrienationen, nicht mehr länger die Augen vor sozialer Ausgrenzung, dem Auseinanderklaffen von Beschäftigungsformen und der stetig ansteigenden potentiellen Armutgefährdung zu verschließen. Die Mindestsicherung, als vorgelegtes Mittel zur Bekämpfung der angesprochenen Problembereiche, ist hiefür jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Als solcher ist der vorliegende Entwurf - ungeachtet der nachfolgenden konstruktiven Kritik - auch anzuerkennen und unterstützenswert.

Aus liberaler Sicht kann dies jedoch nur der besagte "erste" Schritt in Richtung einer umfassenden und die Grundbedürfnisse sichernden Armutsbekämpfung sein. Die Erweiterung der Anspruchsberechtigen, der Abbau an Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung individueller Lebensgestaltungen müssten hier Maßnahmen der Zukunft darstellen, um das angestrebte Ziel tatsächlich zu erreichen.



Liberales Forum
Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at

Die Liberalen
im Parlament

Bereits bei dem unter Artikel 1 angeführten Zielen muss aus unserer Sicht insofern ein Widerspruch aufgezeigt werden, als die (Wieder-)Eingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben als "logischer" Schritt zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung dargestellt wird. Durch diese Feststellung werden all jene Personengruppen massiv diskriminiert, welche nicht unter den konventionellen "Erwerbsbegriff" der Regierung fallen, so zumal selbständige Erwerbstätige, in der gemeinnützigen Zivilgesellschaft engagierte Personen, Hausfrauen/-männer, Studierende uäm. Durch die faktische Ausgrenzung dieser Gruppen wird das vermeintliche Ziel - Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung - gerade nicht erreicht.

Bedauerlicherweise muss insgesamt festgestellt werden, dass die Chance einer tatsächlichen Entschlackung der Sozialtransfers und somit die deutliche Verminderung der Verwaltungskosten durch den vorliegenden Entwurf bei weitem nicht wahrgenommen wurde. Vielmehr wurden - insbesondere durch die nicht erreichte Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips - weitere, zusätzliche, parallel anzuwendende Regelungen anstatt eines einheitlichen, allumfassenden und Einzelbestimmungen ersetzen den Systems geschaffen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 3 und 13:

Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, wie: "angemessene soziale und kulturelle Teilhabe", die "Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse", der "angemessene Hausrat", die "unzureichende Infrastruktur" (iZm Verwertung von Kraftfahrzeugen) fördern die Rechtsunsicherheit in der praktischen Vollziehung der Landesbehörden.

Zu Artikel 10:

Im Absatz 4 wird der Mindestsicherungsumfang mit "14 Mal pro Jahr" festgesetzt. Dies könnte entweder durch die Erhöhung der monatlichen Mindeststandards um ein Sechstel oder durch gesonderte Zahlungen erfolgen. Die 14malige Auszahlung ist wiederum Symbol für ein reines Surrogat des unselbständigen Erwerbstätigen. Dass die Auszahlung auf beide der angeführten Arten erfolgen kann, zeigt, dass die Regelung jedweder sachlichen Grundlage entbeht. Darüber



Liberales Forum
Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at

Die Liberalen

im Parlament

hinaus gewährleistet es wiederum keine bundeseinheitliche, rechtssichere und nachvollziehbare Gleichbehandlung aller BezieherInnen, sondern erlaubt unterschiedliche Behandlung in jedem einzelnen Bundesland. Diese rechtsunsichere Intransparenz wird insofern verschärft, als es möglich sein soll, dass die Festlegung auf einen Auszahlungsmodus nicht nur generell sondern auch je nach Personengruppe unterschiedlich vorgenommen werden können. Somit kann eine tatsächliche Auszahlung nicht nur pro Bundesland einmal 12 und einmal 14 Mal erfolgen (gemäß den Erläuterungen sogar noch differenzierter durch aliquote Auszahlung möglich!), sondern der Entwurf lässt sogar eine Differenzierung innerhalb des Bundeslandes für jede einzelne Personengruppe zu. Dies stellt eine massive Verwaltungskostenerhöhung dar, welche nicht nur unzweckmäßig, sondern auch unverhältnismäßig und sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die bescheidmäßige Ersetzung der Geldleistung durch Sachleistungen in Absatz 6 bringt nicht nur wiederum systematisch inkohärente und inkongruente Sonderkonstellationen mit sich, sondern entspricht auch einer nicht wünschenswerten Bevormundung der BezieherInnen dahingehend, als Behörde zu wissen, "was für die BezieherInnen das Beste sei".

Zu Artikel 11:

Absatz 2 ist systematisch unverständlich, es sei denn, man unterstellt den BezieherInnen mangelnde Eigenverantwortung, die Geldleistungen der Mindestsicherung sinnvoll und zwektentsprechend einzusetzen.

Zu Artikel 13:

Die Verpflichtung in Absatz 2, zunächst seine zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen zivilrechtlich zu klagen, bevor der Anspruch auf Mindestsicherung gegeben ist, erscheint aus liberaler Sicht sehr bedenklich, zumal die potentiellen BezieherInnen in sozialmoralische Gewissenskonflikte gebracht werden, welche zu den Zielen einer effektiven Armutsbekämpfung klar im Widerspruch stehen.

Die Zusammenrechnung der Bezugszeiten in Absatz 4 Ziffer 5 und Absatz 5 stellt eine Verschärfung des Mindestsicherungssystems dar, welche so nicht mit den vorgegebenen Zielen vereinbar ist.

**Liberales Forum**

Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at

Die Liberalen
im Parlament

Zu Artikel 14:

Die in Absatz 4 normierte Zulässigkeit der Kürzung der Geldleistungen auch unter 50% sowie ein gänzlicher Entfall derselben mit den Worten: "ausnahmsweise und in besonderen Fällen" vorzusehen, ohne dies im Gesetz näher zu konkretisieren, wirft massive Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes auf und lässt in der Praxis einen an Willkür grenzenden Vollzug befürchten.

Zu Artikel 15:

Die Regelung eines Ersatzes ist sowohl prinzipiell wie auch in der konkreten Formulierung abzulehnen und mit den Zielen einer nachhaltigen Armutsbekämpfung unvereinbar.

Zu Artikel 16:

Die konkrete Ausgestaltung des überaus wichtigen Verfahrensgesetzes zur Mindestsicherung bleibt abzuwarten.

Zu Artikel 17 iVm Artikel 18:

Die Erstellung von Clearinggutachten, welche "neben einer arbeitsmedizinischen Abklärung insbesondere auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese" vorsehen ist bereits per se als gravierend unverhältnismäßig anzusehen. Im Verein mit der bundesweiten elektronischen Datenverwendung dieser Gutachten sind massive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu befürchten und daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel.

Hochachtungsvoll



Alexander Zach

Bundessprecher



Liberales Forum

Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at